

Übersicht über erlaubnispflichtige Gewerbe:

Nach § 1 der Gewerbeordnung gilt der Grundsatz der Gewerbefreiheit, d.h. dass jedermann der Betrieb eines Gewerbes gestattet ist. Davon gibt es jedoch Ausnahmen. In nachstehenden Fällen ist vor Ausübung und Beginn des Gewerbes eine Erlaubnis einzuholen:

Gewerbeordnung (GewO)

§ 30

Privatkrankenanstalten

Unternehmer von Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken

§ 33 a

Schaustellungen von Personen

Veranstalter gewerbsmäßiger Schaustellungen von Personen in Geschäftsräumen

§ 33 c

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

§ 33 d

Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

§ 33 i

Spielhallen und ähnliche Unternehmen

Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33 d Abs. 1 Satz 1 oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient

§ 34

Pfandleihgewerbe

§ 34 a

Bewachungsgewerbe

Bewachung von Leben oder Eigentum fremder Personen

§ 34 b

Versteigerergewerbe

Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte

§ 34 c

Makler, Bauträger, Baubetreuer

Wer gewerbsmäßig

1. den Abschluß von Verträgen über

a)

Grundstücke, grundstückgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen

b)

den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft

vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen,

2. Bauvorhaben

a)

als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Berwerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden,

b)

als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen will

§ 55

Reisegewerbekarte

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

1.
selbständig oder unselbständig in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
2.
selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

§ 1 und § 16 Handwerksordnung

Handwerksbetrieb; Eintragung in die Handwerksrolle;

Auszug § 1

Der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften (selbständige Handwerker) gestattet.

Personengesellschaften im Sinne des Gesetzes sind Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts.

Auszug § 16

Wer den Betrieb eines Handwerks nach § 1 anfängt, hat gleichzeitig mit der nach § 14 Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige der hiernach zuständigen Behörde (hier Betriebssitzgemeinde) die über die Eintragung in der Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte (§ 10 Abs. 2) vorzulegen.

Apothekengesetz

§ 1 (2)

Wer eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken betreiben will, bedarf der Erlaubnis

Waffengesetz

§ 21 Abs. 1

Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel

(1) Die Erlaubnis zur gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betriebenen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schußwaffen oder Munition wird durch ein Waffenherstellungserlaubnis, die Erlaubnis zum entsprechend betriebenen Handel mit Schußwaffen oder Munition durch eine Waffenhandelserlaubnis erteilt. Sie kann auf bestimmte Schußwaffen- und Munitionsarten beschränkt werden.

Sprengstoffgesetz

§ 7 Erlaubnis

(1) Wer gewerbsmäßig, selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern

1. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will,
2. den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben will oder
3. explosionsgefährliche Stoffe befördern will, bedarf der Erlaubnis

(2) Die Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder zur Wiedergewinnung explosionsgefährlicher Stoffe schließt die Erlaubnis ein, explosionsgefährliche Stoffe, auf die sich die Erlaubnis bezieht, zu vertreiben und anderen zu überlassen. Die Erlaubnis zur Herstellung pyrotechnischer Gegenstände schließt die Erlaubnis ein, pyrotechnische Munition herzustellen.

Zuständige Behörde:

Gewerbeaufsichtsamt München-Land, Heßstr. 130, 80797 München.

Personenbeförderungsgesetz

§ 2

Taxi, Mietwagen u.a. (Personenbeförderung)

(1) Wer im Sinne des § 1 Abs. 1

1. mit Straßenbahnen,
2. mit Obussen,
3. mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr (§§ 42 und 43) oder
4. mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (§ 46)

Personen befördert, muß im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Genehmigung bedarf auch

1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens,
2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung) sowie
3. die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen.

Zuständigkeit: Landratsamt für Pkw (Ausflugsfahrten, Kraftdroschken und Mietwagenverkehr)

Sonstiges: Regierung von Oberbayern

Gütertransporte

Güterkraftverkehrsgesetz

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

(2) Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muß der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) der gewerbliche Güterkraftverkehr ist erlaubnispflichtig.

(2) Die Erlaubnis wird einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, für die Dauer von fünf Jahren erteilt, wenn

1. der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist und
3. der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.